

RS OGH 2004/8/26 8ObA3/04f, 9ObA143/07f, 9ObA84/12m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.08.2004

Norm

ABGB §1157 Abs1

AÜG §6 Abs3

Wiener Zuweisungsgesetz allg

Wiener Zuweisungsgesetz §1

Rechtssatz

Die den Arbeitgeber treffende Fürsorgepflicht erstreckt sich nicht nur auf den direkten Arbeitgeber (Gemeinde Wien), sondern zumindest in gewisser Weise auch auf den, in dessen Betrieb der Arbeitnehmer in abhängiger Weise eingegliedert ist (Wiener Linien GmbH). (Hier: Abwehr von Mobbing wegen sexueller Orientierung eines Vertragsbediensteten.).

Entscheidungstexte

- 8 ObA 3/04f

Entscheidungstext OGH 26.08.2004 8 ObA 3/04f

Veröff: SZ 2004/133

- 9 ObA 143/07f

Entscheidungstext OGH 05.06.2008 9 ObA 143/07f

Ähnlich; Beisatz: Die den Arbeitgeber treffenden Fürsorgepflichten erstrecken sich dabei nicht nur auf die direkt beim Arbeitgeber „angestellten“ Arbeitnehmer, sondern auch auf im Rahmen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes überlassene Arbeitnehmer. (T1)

- 9 ObA 84/12m

Entscheidungstext OGH 26.11.2012 9 ObA 84/12m

Auch; Beisatz: Hier: Eine Fürsorgepflichtverletzung durch den Beamten infolge gesetzlicher Zuweisung beschäftigenden Rechtsträger ist als Amtshaftungsanspruch geltend zu machen. (T2); Veröff: SZ 2012/128

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119354

Im RIS seit

25.09.2004

Zuletzt aktualisiert am

24.06.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at